Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

FAKULTÄT
FÜR MATHEMATIK, INFORMATIK
UND NATURWISSENSCHAFTEN

Stand: 02.01.2025

Merkblatt zur Anfertigung von Bachelorarbeiten im Studiengang B.Sc. Wirtschaftsinformatik: Wissenswertes rund um die Bachelorarbeit

Bitte lesen Sie sich dieses Dokument sorgfältig durch und nehmen Sie es zu Ihren Unterlagen!

Dieses Merkblatt bietet Informationen zu den folgenden Themen:

1. Rechtsgrundlagen für das Abschlussmodul 1
2. Voraussetzungen für die Anmeldung zum Abschlussmodul 4
3. Gutachter:innenkreis 4
4. Antragsverfahren und Anmeldung zum Abschlussmodul 5
5. Formale Vorgaben für die Bachelorarbeit 6
6. Abgabe der Bachelorarbeit 6
7. Anträge auf Verlängerung des Abgabetermins 8
8. Übergang in das Masterstudium 8

Sollten Sie weitere Fragen zum Abschlussmodul und der Bachelorarbeit haben, wenden Sie sich bitte an das Studienbüro Informatik.

1. Rechtsgrundlagen für das Abschlussmodul

Der Rahmen für die Bachelorarbeit ist generell in § 14 der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) gesetzt (PO B.Sc.). Die PO B.Sc. wurde im Oktober 2021 und April 2023 geändert, und sie gilt gemäß § 23 ebenfalls für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben.

In § 14 der PO B.Sc. ab 2021 mit Änderung vom 26.04.2023 heißt es:

„(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
(2) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.
(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer bzw. die Betreuerin. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen werden aktenkundig

gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag des oder der Studierenden zurückgenommen werden. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

(4) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Arbeitsbelastung für die Anfertigung der Arbeit 12 Leistungspunkten entspricht. Die Bearbeitungszeit beträgt unter Berücksichtigung der Gesamtarbeitsbelastung (Bachelorarbeit nebst weiteren Modulen) grundsätzlich fünf Monate. Die Fachspezifischen Bestimmungen können kürzere Bearbeitungszeiträume vorsehen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich oder in elektronischer Form zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests. Die Verlängerung darf insgesamt grundsätzlich nicht die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungsfrist überschreiten.

(6) Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form im Studienbüro einzureichen. Die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende kann die digitale Form und den Übermittlungsweg näher spezifizieren. Der Zugang auf dem von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden vorgegebenen elektronischem Weg ist fristwahrend. Für die Abgabe der Bachelorarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe muss die bzw. der Studierende an Eides statt versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1.

(7) Die Bachelorarbeit ist vom Betreuer bzw. der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich oder elektronisch zu beurteilen. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss promoviert sein. Bei Prüferinnen und Prüfern gemäß § 64 Absatz 2 Satz 2 HmbHG gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass sich das Thema der Bachelorarbeit nur auf den Prüfungsstoff der Lehrveranstaltungen der Prüferinnen und Prüfer bzw. der dazu gehörenden Module erstreckt.

(8) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende – unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen für die konsekutiven Masterstudiengänge – einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden

Prüfer bzw. Prüferinnen vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3. Wird die Bachelorarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0), festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.
(9) Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.
(10) Prüfungen, zu denen Studierende bereits angemeldet waren und die auf Grund höherer Gewalt nicht angeboten wurden, gelten bei der Ermittlung der für die Zulassung zur Abschlussarbeit erforderlichen Module bzw. Leistungspunkte als erbracht. Für den Studienabschluss müssen die Module allerdings mit bestandener Prüfungsleistung abgeschlossen worden sein. Soweit Prüfungen auf Grund höherer Gewalt nicht bzw. nur eingeschränkt angeboten werden können, kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass eine Zulassung zum Abschlussmodul im Ausnahmefall auch mit einer geringeren Zahl von Leistungspunkten bzw. einer geringeren Zahl erfolgreich absolvierter Module möglich ist.“

Außerdem sind die Konkretisierungen von §14 der PO B.Sc. durch die Fachspezifischen Bestimmungen (FSB) zu berücksichtigen:

FSB ab 2022
Zum Abschlussmodul wird zugelassen, wer ein Seminar (InfB-Sem oder BWL-BA-WI5) erfolgreich absolviert und insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat. Über Ausnahmefälle entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende.
Das Thema der Bachelorarbeit soll aus dem Fachgebiet Wirtschaftsinformatik stammen. Das Thema kann auch aus dem Bereich der Informatik oder der Wirtschaftswissenschaften stammen, soll dann jedoch einen Bezug zur Wirtschaftsinformatik besitzen.
(6) Die Bachelorarbeit wird nach Absprache zwischen der Betreuerin/dem Betreuer und der Kandidatin/dem Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache abgefasst.

FSB 2014 (Studienstart WiSe 2014/15-WiSe 2018/19), soweit die Regelungen abweichen:
Zum Abschlussmodul wird zugelassen, wer ein Seminar (InfB-Sem oder BWL-BA-WI5[1]) erfolgreich absolviert und insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat.
Das Thema der Bachelorarbeit soll aus dem Fachgebiet Wirtschaftsinformatik stammen. (...)

[1] Frühere Modelnummer WiWi-BA-WI-SEM

Bezüglich inhaltlicher Vorgaben an die Bachelorarbeit sind Ihre Gutachter:innen die zuständigen Ansprechpartner:innen. Eine erste Orientierung bietet die Modulbeschreibung des Abschlussmoduls, welche Sie dem Modulhandbuch entnehmen können; das jeweils gültige Modulhandbuch ist auf Ihrer Studiengangs-Website verlinkt.

2. Voraussetzungen für die Anmeldung zum Abschlussmodul

Zum Abschlussmodul wird zugelassen, wer ein Seminar (InfB-Sem oder BWL-BA-WI5 / WiWi-BA-WI-SEM) erfolgreich absolviert und insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat.

Über Ausnahmefälle entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sonderanträge zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung senden Sie mit einer ausführlichen Begründung an die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (hierzu schicken Sie eine entsprechende, begründete E-Mail unter der Angabe von Namen, Vornamen, Studiengang und Matrikel-Nummer an die E-Mail-Adresse „studienbuero.inf@uni-hamburg.de“).

3. Gutachter:innenkreis

Durch die Änderung der Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge wurde die Möglichkeit geschaffen, den Kreis der Gutachter:innen für Abschlussarbeiten auszuweiten. Die Prüfungsausschüsse der Bachelor- und Masterstudiengänge der Informatik haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (https://www.inf.uni-hamburg.de/de/studies/orga/theses.html). Bachelorarbeiten dürfen daher grundsätzlich von den folgenden Beschäftigten des Fachbereichs Informatik (siehe ständig aktualisierte Liste unter https://www.inf.uni-hamburg.de/pers.html) und der Fakultät BWL begutachtet werden:

a. Professor:innen (einschl. Vertretungsprofessor:innen und Juniorprofessor:innen)
b. Privatdozent:innen
c. Promovierten Mitarbeiter:innen.

Eine:r der Gutachter:innen muss promoviert sein. Über begründete Ausnahmen entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Mitarbeiter:innen des Fachbereichs Informatik und der Fakultät BWL, die sich im Promotionsverfahren befinden, die Promotion aber noch nicht abgeschlossen haben, können im Einzelfall eine Begutachtung übernehmen, wenn die entsprechende Arbeitsbereichsleitung diese schriftlich befürwortet und im Einzelfall bestätigt, dass „sich das Thema der Bachelorarbeit nur auf den Prüfungsstoff der Lehrveranstaltungen der Prüferinnen und Prüfer bzw. der dazu gehörenden Module erstreckt“, siehe § 14 Absatz (7) der PO B.Sc.). In diesen Fällen trifft die abschließende Entscheidung im Einzelfall die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Sollen Personen die Begutachtung von Bachelorarbeiten übernehmen, die nicht Mitglieder der Universität Hamburg sind, so ist dem Antrag zur Abschlussarbeit eine kurze Erläuterung der Qualifikation der begutachtenden externen Person beizufügen. Auch die Begutachtung durch ehemalige Beschäftigte des Fachbereichs Informatik beantragen Sie bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Gutachter:innen, die nicht Mitglieder der Universität Hamburg sind, sollen promoviert sein. Über begründete Ausnahmen entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

4. Antragsverfahren und Anmeldung zum Abschlussmodul

Bei der Beantragung der Bachelorarbeit gehen Sie bitte wie folgt vor:

- Bitte lesen Sie vor der Beantragung die entsprechenden Regelungen in der Prüfungsordnung (§ 14) und in den Fachspezifischen Bestimmungen (s.o.).
- Prüfen Sie, ob Sie die Voraussetzungen für das Abschlussmodul erfüllen (s.o.).
- Für die Beantragung der Abschlussarbeiten stehen auf Ihrer Studiengangs-Website die jeweiligen Antragsformulare zum Ausfüllen und Download bereit (https://www.inf.uni-hamburg.de/studies/orga/forms/anmeldeformular-bachelorarbeit-final.pdf).
- Bitte füllen Sie die erste Seite des Formulars vollständig aus.
    - Bitte tragen Sie den Namen der beiden Gutachter:innen ein und geben Sie durch Ankreuzen bzw. Ausfüllen ihre Titel an.
    - Nennen Sie bei Gutachter:innen von der Universität Hamburg deren Fakultät und Fachbereich, falls sie nicht dem Fachbereich Informatik angehören.
    - Für Gutachter:innen, die nicht der Universität Hamburg angehören, benötigen wir auch ihre Anschrift.
    - Lassen Sie sich das Formular von der/dem Erstgutachter:in sowie der/dem Zweitgutachter:in (s.o.) unterschreiben.
- Für den Fall, dass eine:r der Gutachter:innen noch nicht promoviert ist: Bitte fügen Sie ggf. die Bestätigung der Leitung des Arbeitsbereichs oder die Erläuterung der Qualifikation (bei einer/einem externen Gutachter) bei (s.o.).
- Für den Fall, dass die Abschlussarbeit in einem Unternehmen geschrieben werden soll, halten Sie bitte vorher Rücksprache mit dem Studienbüro Informatik, um die Rahmenbedingungen zu klären.
- Senden Sie das Formular per E-Mail an die E-Mail-Adresse „studienbuero.inf@uni-hamburg.de“. Nennen Sie auch in Ihrer E-Mail bitte Ihre Matrikelnummer und Ihren Studiengang.
- Nach der Genehmigung des Antrages durch die/den Vorsitzende:n des Prüfungsausschusses werden Sie in STiNE zum Abschlussmodul angemeldet. Sie erhalten eine automatische Benachrichtigung per STiNE mit den eingetragenen Daten und die Information über den Abgabetermin.
  Die Frist beginnt am Tag der Modulanmeldung in STiNE.
    - In Ausnahmefällen (s.o.) kann auf Ihren begründeten Wunsch hin der Beginn

der Frist für die Abschlussarbeit später erfolgen. Die Verlängerung kann bis zu 14 Tage ausweisen und beginnt nach der Genehmigung durch die/den Vorsitzende:n des Prüfungsausschusses.
Wenn Sie dies möchten, fügen Sie Ihrer Anmeldung ein Beiblatt mit Begründung der Notwendigkeit des verzögerten Beginns bei.

5. Formale Vorgaben für die Bachelorarbeit

- Der Umfang einer Bachelorarbeit (Seitenzahl) ist nicht durch die Modulbeschreibung vorgegeben. Bitte sprechen Sie hier mit Ihrer/Ihrem Betreuer:in über den vereinbarten Umfang.
- Die Gestaltung des Deckblattes ist formlos. Folgende Angaben müssen auf dem Deckblatt enthalten sein:
  - Titel der Bachelorarbeit
  - MIN-Fakultät, Fachbereich Informatik
  - Studiengang
  - Name, Matrikel-Nr.
  - Name Erstgutachter:in, Name Zweitgutachter:in

  Wenn Ihre Arbeit in die Bibliothek des Fachbereichs Informatik eingestellt werden soll, ist gemäß den Vorgaben des Corporate Design die Logo-Verwendung beschränkt: Oben links auf das Deckblatt darf, wenn gewünscht, das aktuell geltende Logo der Universität gesetzt werden. Die Verwendung weiterer Logos, z.B. von Fachbereichen, Instituten oder Unternehmen, ist auf dem Deckblatt **nicht** gestattet. Passende Deckblattvorlagen (https://www.inf.uni-hamburg.de/studies/orga/forms/deckblattvorlage-abschlussarbeiten.zip) stellt die Universität zur Verfügung.
- Bitte besprechen Sie mit Ihren Gutachter:innen auch die formalen Vorgaben (Schriftgröße und Formatvorlage, Seitennummerierung, Zitierweise etc.).

6. Abgabe der Bachelorarbeit

Bei der Abgabe der Bachelorarbeit sind die folgenden Punkte besonders zu berücksichtigen:

- Die Bachelorarbeit ist spätestens zum Abgabetermin, also fünf Monate nach Modulanmeldung (Abgabetermin siehe STiNE), in **elektronischer Form** im Studienbüro Informatik als PDF-Datei einschließlich eventueller Anhänge (z.B. Programmcode) gemäß Absprache mit den Gutachter:innen einzureichen. Den für die Abgabe über die FBI-Cloud benötigten Upload-Link senden wir Ihnen per E-Mail auf Anfrage an „studienbuero.inf@uni-hamburg.de“ zu; bitte nennen Sie Matrikelnummer und Studiengang in Ihrer Anfrage.
- Fällt der Abgabetermin auf das Wochenende bzw. einen Feiertag, so gilt der nächste Werktag als Abgabetag. Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte insbesondere

die Regelungen des § 14 Absatz (5) der PO B.Sc. zur Bearbeitungszeit (5 Monate) und zu Anträgen auf Verlängerung der Bearbeitungszeit.

- Für die Abgabe der Bachelorarbeit obliegt die Beweislast der zu prüfenden Person.
- Auf der letzten Seite der Bachelorarbeit ist eine Versicherung an Eides statt (lt. § 59 Abs. 3 HmbHG) abzugeben:

> „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Ich versichere weiterhin, dass ich die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht habe. Sofern im Zuge der Erstellung der vorliegenden Abschlussarbeit generative Künstliche Intelligenz (gKI) basierte elektronische Hilfsmittel verwendet wurden, versichere ich, dass meine eigene Leistung im Vordergrund stand und dass eine vollständige Dokumentation aller verwendeten Hilfsmittel gemäß der Guten Wissenschaftlichen Praxis vorliegt. Ich trage die Verantwortung für eventuell durch die gKI generierte fehlerhafte oder verzerrte Inhalte, fehlerhafte Referenzen, Verstöße gegen das Datenschutz- und Urheberrecht oder Plagiate."

  Bitte unterschreiben Sie diese Erklärung mit der Angabe von Ort und Datum.

  Ihre Unterschrift kann durch eine eingescannte Seite, die in die Arbeit integriert ist, oder auch durch ein beigefügtes Foto geliefert werden.

- Studierende des Fachbereichs Informatik haben die Möglichkeit ihre Abschlussarbeiten auf INFDok zu veröffentlichen. Bitte fügen Sie diese Erklärung hinzu, **sofern** Sie mit der Einstellung Ihrer Arbeit in den digitalen Bestand der Bibliothek einverstanden sind:

> „Ich stimme der Einstellung der Arbeit in die Bibliothek des Fachbereichs Informatik zu."

  Bitte unterschreiben Sie auch diese Erklärung (auf der eingescannten Seite oder im beigefügten Foto, siehe oben) **mit der Angabe von Ort und Datum.**

  Nach dem Abschluss der Bewertung wird die Arbeit in den digitalen Bestand der Informatik-Bibliothek aufgenommen, sofern die Vorgaben bezüglich des Deckblattes (siehe 5.) erfüllt sind. Weitere Informationen zur Veröffentlichung von Abschlussarbeiten finden Sie auf der Website der Informatik-Bibliothek: https://www.inf.uni-hamburg.de/inst/bib/publishing/opus.html

- Die Abschlussarbeit kann auch schon vor Ende der Bearbeitungszeit abgegeben werden. Wenn die Abgabe (erst) am Tag, an dem die Abgabefrist endet, erfolgt gilt: Es gibt keine bestimmte Uhrzeit, zu der die Abgabe erfolgen muss, d.h. auch im Laufe des Abends ist die Abgabe via Cloud-Upload noch möglich.

7. Anträge auf Verlängerung des Abgabetermins

Nach § 14 Absatz (5) der PO B.Sc. gilt: „*Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich oder in elektronischer Form zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests. Die Verlängerung darf insgesamt grundsätzlich nicht die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungsfrist überschreiten.*“

Wenn Sie einen solchen Antrag stellen möchten, schicken Sie ihn bitte per E-Mail an das Studienbüro Informatik an die E-Mail-Adresse „studienbuero.inf@uni-hamburg.de“. Nennen Sie in Ihrer E-Mail bitte Ihre Matrikelnummer und Ihren Studiengang und fügen Sie entsprechende Begründungen bzw. Belege bei. Bitte beachten Sie, dass dieser Antrag gemäß Prüfungsordnung **unverzüglich** nach Eintritt der Gründe für die Verlängerung (bei Krankheit spätestens 10 Tage nach Beginn der Krankheit, Krankheitsbeginn gemäß Attest) gestellt werden muss.

8. Übergang in das Masterstudium

Für den Fall, dass Sie an der Universität Hamburg bedingt zum Masterstudium zugelassen wurden, müssen Sie den Abschluss des Bachelorstudiums bis zum Ende Ihres ersten Mastersemesters nachweisen. Ansonsten verlieren Sie Ihren Masterstudienplatz. Bitte berücksichtigen Sie dieses bei Ihrer Studienplanung ebenso wie die Korrekturfristen von 6 Wochen für die Gutachter:innen (§ 14 Absatz (8) PO B.Sc.)! Das Bachelorstudium ist erst abgeschlossen, wenn alle Module bestanden wurden. Dieses beinhaltet, dass die Bachelorarbeit korrigiert ist und die Bewertung beider Gutachter:innen dem Studienbüro vorliegt. Nur wenn diese Bedingung erfüllt ist, darf das Studienbüro dem CampusCenter Ihren Bachelorabschluss melden und dieses ist wiederum Voraussetzung dafür, dass Sie Ihren Masterstudienplatz weiterhin erhalten!

Sollten sich hier für Sie Probleme ergeben, sprechen Sie bitte das Team des Studienbüros frühzeitig an, damit nach einer Lösung gesucht werden kann. Da es sich hier um Einzelfallentscheidungen handelt, die ggf. gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss zu treffen sind, kontaktieren Sie bitte frühzeitig das Studienbüro.

Das Studienbüro Informatik wünscht Ihnen viel Erfolg!

Universität Hamburg · MIN · FB Informatik · Vogt-Kölln-Straße 30 · 22527 Hamburg · www.inf.uni-hamburg.de